

Regionaler Zusatz der Bezirke Andelfingen und Winterthur
zu den Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden
und den KESB im Kanton Zürich

4. April 2016

Für die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Gemeinden sind nebst den gesetzlichen Grundlagen insbesondere folgende Empfehlungen und Richtlinien von Bedeutung:

- Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB im Kanton Zürich vom 1. Januar 2016 (Hrsg.: Verband der Gemeindepräsidenten Kanton ZH, KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich und Sozialkonferenz Kanton Zürich)
- Einbezug der Gemeinden in KESR-Verfahren mit erheblichen Kostenfolgen – Empfehlung des Gemeindeamtes vom 28. Mai 2014
- Empfehlung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) betreffend Übernahme einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nach Wohnsitzwechsel (Art. 442 Abs. 5 ZGB), vom März 2015
- KESB Winterthur Andelfingen: Richtlinie Mitteilung im Dispositiv an Ämter

Die Empfehlungen sind auf der Website www.kesb-wa.ch abgelegt unter Partnerorganisationen/Gemeinden

In den Bezirken Andelfingen und Winterthur arbeiten 44 Gemeinden mit einer KESB zusammen. Dieser grossen Zahl an Schnittstellen sowie weiteren Besonderheiten bei der Zusammenarbeit wird in diesem Zusatzpapier Rechnung getragen.

Die Nummerierung orientiert sich an den kantonalen Empfehlungen zur Zusammenarbeit, welche von den relevanten kantonalen Vereinigungen erarbeitet wurden.

2. Ausgangslage

2.2. Zielgruppe und Zweck

Zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und KESB besteht eine eigene Empfehlung.

3. Grundsätze der Zusammenarbeit und allgemeine Handlungsgrundsätze

3.1. Zusammenarbeit KESB-Gemeinden

Die Gemeinden bezeichnen eine Person, welche als Adressatin für sämtliche schriftlichen Anfragen (Einholung Amtsbericht, Stellungnahme zu Massnahmen mit erheblichen Kostenfolgen) sowie als Empfängerin für Entscheide, allgemeine Informationen und die Rechnung für die Aufwendungen der KESB zur Verfügung steht.

Es liegt in der Verantwortung dieser Person, bei Abwesenheit die Stellvertretung zu regeln und die Dokumente an diejenige Stelle weiter zu leiten, welche innerhalb der jeweiligen Gemeindeverwaltung zuständig ist (Koordinationsfunktion innerhalb der Gemeinde).

Grundsätzlich ist dies der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin. Bezeichnet die Gemeinde eine andere Person oder fand ein personeller Wechsel statt, so teilt sie dies der Präsidentin der KESB schriftlich mit (z.B. per E-Mail).

Die KESB führt eine entsprechende Liste mit den Koordinaten der Kontaktpersonen, welche für die Mitarbeitenden der KESB verbindlich ist.

Wird bei der KESB in einer Sache ein Verfahren eröffnet, so ist jeweils ein Mitglied der Behörde verfahrensleitend. Mit der Fallführung wird in der Regel ein/e Fachmitarbeiter/in betraut. Es liegt in der Verantwortung dieser Person, bei Abwesenheit die Stellvertretung zu regeln.

Die KESB holt von der Wohnsitzgemeinde einen Bericht zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen ein, die für das hängige Verfahren wesentlich sind (§ 49 Abs. 2 EG KESR). Aus dem entsprechenden Schreiben der KESB geht hervor, welches Mitglied der Behörde das Verfahren leitet und welche fallführende Person die Abklärungen macht. Diese Personen stehen für Rückfragen zur Verfügung. In erster Linie ist dies die fallführende Person, in zweiter Linie das verfahrensleitende Mitglied der Behörde.

Übergeordnete Fragestellungen ohne Bezug zu einem konkreten Verfahren können an die Leitungen der jeweiligen Fachbereiche gerichtet werden; im Fachbereich Erwachsenenschutz an die Präsidentin, im Fachbereich Kinderschutz an den Vizepräsidenten.

3.2. Allgemeine Handlungsgrundsätze

3.2.1. KESB – Einholung des Amtsberichtes

Amtsberichte sind der KESB möglichst umgehend zuzustellen, in der Regel **innert 7 Arbeitstagen**.

Für den Entscheid relevante Informationen aus dem Amtsbericht werden im Sachverhalt eines Entscheides wiedergegeben. Die den Amtsbericht unterzeichnende(n) Person(en) werden mit ihrer Funktion und nicht mit Namen genannt.

3.2.2. Gemeinde – Meldungen an die KESB

Findet vor einer Gefährdungsmeldung an die KESB eine Helferkonferenz statt, so ist es wichtig zu klären, welche involvierte Stelle ggf. eine Gefährdungsmeldung an die KESB macht.

Die KESB ist abklärende und entscheidende Behörde und daher nicht Teil des Helfernetzes. Bevor ein Verfahren eröffnet wurde, nimmt seitens der KESB niemand an Helferkonferenzen teil, weil es an der Legitimation fehlt. In heiklen Fällen kann ein Mitglied der Behörde telefonisch um eine Beratung gebeten werden, ob eine Gefährdungsmeldung angezeigt erscheint. Diese Beratung ist unverbindlich und bindet die KESB bei weiteren Entscheidungen nicht.

Nach Eingang einer Gefährdungsmeldung und während laufendem Abklärungsverfahren kann die fallführende Person bzw. das verfahrensleitende Mitglied der Behörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung an einer Helferkonferenz teilnehmen. Die KESB hat die Teilnehmenden (in der entsprechenden Funktion) und deren relevanten Ausführungen sowie Einschätzungen zu Händen der Verfahrensakten zu protokollieren.

Die betroffene Person bzw. die Eltern und das betroffene Kind haben Anspruch auf ein transparentes Verfahren, auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs und auf Akteneinsicht. Daher muss klar sein, auf welche Informationen die KESB einen späteren Entscheid stützt.

Bei akuten Gefährdungssituationen – insbesondere im Kinderschutz – kann ein koordiniertes Vorgehen zwischen der Gemeinde oder einer Fachstelle und der KESB erforderlich sein. Im Einzelfall kann das verfahrensleitende Mitglied der Behörde und – falls noch kein Verfahren bei der KESB hängig ist – der Vizepräsident angefragt werden.

4. Aufgaben und Pflichten

4.1. KESB

Die KESB organisiert einen jährlichen Erfahrungs- und Fachaustausch zu operativen Fragen mit den Gemeinden. Diese bestimmen maximal zwei Personen.

5. Standards zu spezifischen Schnittstellen-Themen

5.6. Informationsaustausch

5.6.1. Verschwiegenheitspflicht

Gelangt die KESB zur Einschätzung, dass die Inanspruchnahme eines freiwilligen Unterstützungsangebotes durch die Gemeinde ausreicht (Subsidiaritätsprinzip für angeordnete Massnahmen), dann versucht die KESB dieses Angebot der betroffenen Person zu vermitteln, bevor ein Verzichtentscheid ergeht. Mit dem Einverständnis der betroffenen Person werden der Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe relevanten Informationen übermittelt.

5.6.3. Mitteilung von Entscheiden

Die KESB teilt den Gemeinden Entscheide im Dispositiv mit, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Diese sind in der Richtlinie Mitteilung im Dispositiv an Ämter zusammengefasst.

Macht eine Gemeinde ein Interesse glaubhaft, kann sie von der KESB Auskunft über das Vorliegen und die Wirkung einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes verlangen (Art. 451 Abs. 2 ZGB).

Im Mitteilungssatz wird die Kontaktperson der Gemeinde nur mit deren Funktion und der Adresse genannt.

5.7. Übernahme von Massnahmen

Die KESB übernimmt eine Massnahme von einer anderen KESB ohne Verzug zur Weiterführung, wenn die betroffene Person ihren Wohnsitz in den Bezirk Andelfingen oder Winterthur verlegt (Art. 442 Abs. 5 ZGB). Bei der Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens wird bei der neuen Wohnsitzgemeinde ein Amtsbericht gemäss § 49 Abs. 2 EG KESR eingeholt. Kommt die Gemeinde zum Schluss, dass die betroffene Person **keinen** neuen Wohnsitz in ihrer Gemeinde begründete, so kann sie dies der KESB mit entsprechender Begründung im Bericht mitteilen. Auch die Information, dass gemäss der Einschätzung der Gemeinde ein anderer Unterstützungswohnsitz besteht, kann diese, sofern bekannt, im Bericht der KESB zur Kenntnis bringen.

Die KESB entscheidet über den zivilrechtlichen Wohnsitz als Grundlage ihrer örtlichen Zuständigkeit. Übernimmt sie gestützt darauf eine Massnahme von einer anderen KESB, hat das – abgesehen von Mandatsführungskosten bei Leistungsunfähigkeit der betroffenen Person – keine direkten Auswirkungen auf die unterstützungsrechtlichen Belange der betreffenden Gemeinde.

8. Anhang

Dieser regionale Zusatz zu den kantonalen Empfehlungen zur Zusammenarbeit wurde 2015/2016 von der Arbeitsgruppe KESB / Gemeinden erarbeitet und stellt den gemeinsamen Konsens dar.

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- Dr.iur. Bernhard Sager, ehemaliger Präsident am Bezirksgericht Winterthur (Sitzungsleitung)
- Nicolas Galladé, Stadtrat und Sozialvorstand von Winterthur
- Barbara Nägeli, Gemeindepräsidentin von Marthalen, Vizepräsidentin Gemeindepräsidentenverband Bezirk Andelfingen
- Bea Pfeifer, Gemeindepräsidentin von Rickenbach
- Dr.iur. Karin Fischer, Präsidentin KESB Winterthur-Andelfingen
- Christoph Heck, Sozialarbeiter FH, Vizepräsident KESB Winterthur-Andelfingen
- Dr.iur. Daniel Egli, Rechtsanwalt, Leiter Rechtsdienst, Departement Soziales Winterthur (Protokollführer)
- Martin Gfeller, Hauptabteilungsleiter Sozialberatung, Departement Soziales Winterthur
- Sylvia Jutz, Sekretariat Sozialdienst, Fürsorgeverband Andelfingen
- Theres Dorigo, Leiterin Soziales, Gemeinde Turbenthal